

ENTSCHEIDUNG Nr. 01/2020
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE
ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

vom 24. Januar 2020

**über die Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit, die sich
aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten ergibt**

DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energierегulierungsbehörden¹, insbesondere Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur
Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem²,
insbesondere Artikel 5 Absatz 7,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit den betroffenen nationalen
Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern,

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942
unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 22. Januar 2020 –

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 312 vom 23.11.2017, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („EB-Verordnung“) wurde eine Reihe von Anforderungen für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, für Plattformen für den Austausch von Regulararbeit sowie für die Preisbildung und die Abrechnung von Regulararbeit festgelegt. Die Anforderungen umfassen die Entwicklung einer Methode („Preisbildungsmethode“) zur Festlegung der Preise für die Regulararbeit, die sich aus der Aktivierung von Regulararbeitsgeboten für den Frequenzwiederherstellungsprozess gemäß den Artikeln 143 und 147 der Verordnung (EU) 2017/1485 („SO-Verordnung“) und dem Ersatzreserven-Prozess gemäß den Artikeln 144 und 148 derselben Verordnung ergeben.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der EB-Verordnung sind alle Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für die Preisbildungsmethode im Sinne von Artikel 30 der EB-Verordnung zu entwickeln und sämtlichen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Alle Regulierungsbehörden sollten sodann in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 6 der EB-Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang des Vorschlags für die Preisbildungsmethode bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu einer Einigung gelangen und über den Vorschlag entscheiden. Erzielen alle Regulierungsbehörden innerhalb der Sechsmonatsfrist keine Einigung, oder stellen sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen, wird gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung die Agentur aufgefordert, gemäß Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 eine Entscheidung über den Vorschlag aller ÜNB zu treffen.
- (3) Die vorliegende Entscheidung der Agentur geht zurück auf das gemeinsame Ersuchen aller Regulierungsbehörden um eine Entscheidung der Agentur über den Vorschlag für die Preisbildungsmethode, der von allen ÜNB an alle Regulierungsbehörden zur Genehmigung übermittelt wurde und hinsichtlich dessen alle Regulierungsbehörden keine Einigung erzielen konnten. Anhang I zu dieser Entscheidung enthält die Preisbildungsmethode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung in der von der Agentur beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Nach Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für die Preisbildungsmethode vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in Kraft trat, waren die ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für die Preisbildungsmethode vorzulegen.

- (5) Zur öffentlichen Konsultation veröffentlichten am 12. September 2018 alle ÜNB den Entwurf „*Vorschlag aller ÜNB zu Methoden für die Preisbildung von Regularbeit und grenzüberschreitender Kapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet werden*“³. Die Konsultation dauerte vom 12. September 2018 bis zum 13. November 2018.
- (6) Am 18. Dezember 2018 legten alle ÜNB allen Regulierungsbehörden den „*Vorschlag aller ÜNB zu Methoden für die Preisbildung von Regularbeit und grenzüberschreitender Kapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet werden*“⁴ (der „Vorschlag“) vor. Am 11. Februar 2019 ging der Vorschlag bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde ein.

2.2. Verfahren vor der Agentur

- (7) Mit Schreiben⁵ vom 24. Juli 2019, das am selben Tag bei der Agentur einging, hat der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden⁶ im Namen aller Regulierungsbehörden der Agentur den gemeinsamen Beschluss der Regulierungsbehörden, die Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung um eine Entscheidung über den Vorschlag zu ersuchen, mitgeteilt.
- (8) Dem Schreiben war ein Dokument mit dem Titel „*Non-paper of all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators’ Forum on the all TSOs’ proposal on methodologies for pricing balancing energy and cross-zonal capacity used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance netting process pursuant to Article 30(1) and Article 30(3) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a guideline on electricity balancing*“ [Non-Paper aller Regulierungsbehörden, beschlossen beim Forum der Energieregulierungsbehörden, zum Vorschlag aller ÜNB zu Methoden für die

³ https://consultations.entsoe.eu/markets/ebgl-art30-pp/supporting_documents/180912_All%20TSOs%20Balancing%20Energy%20Pricing%20Proposal%20.pdf

⁴ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/07%20Pricing/Action%201%20-%20Pricing%20proposal.pdf>

⁵ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/07%20Pricing/Action%202%20-%20Pricing%20referral%20to%20ACER%20letter.pdf>

⁶ Die Plattform aller Regulierungsbehörden für die Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer einstimmigen Einigung über die Vorschläge der NEMO und ÜNB.

*Preisbildung für Regelarbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelarbeit oder das IN-Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet werden]*⁷ beifügt, in dem die unterschiedlichen Sichtweisen aller Regulierungsbehörden dargelegt wurden. Gemäß diesem Dokument gibt es fünf Hauptpunkte, über die unter allen Regulierungsbehörden Uneinigkeit herrscht: (a) die Länge des Regelarbeitspreisbildungszeitraums, (b) die Preisbildung von Geboten für das Standardprodukt für Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung, (c) die allgemeinen Grundsätze des Grenzpreisverfahrens, (d) die Auswirkung von Aktivierungen wegen Systembeschränkungen⁸ auf den Preis für Regelarbeit und (e) die Festlegung des engpassfreien Bereichs.

- (9) Im Non-Paper wurde vorgeschlagen, dass die Agentur Folgendes genauer überprüft:
- (a) die einheitliche Verwendung der Terminologie;
 - (b) die korrekte Definition des grenzüberschreitenden Grenzpreises;
 - (c) den Bedarf für eine öffentliche Zugänglichkeit des in Artikel 3 des Vorschlags aufgeführten Jahresberichts;
 - (d) die Angleichung des Regelarbeitspreisbildungszeitraums an die Marktzeiteinheit;
 - (e) das Einbeziehen technischer Preisgrenzen.
- (10) Am 28. Oktober 2019 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Marktteilnehmern bis zum 18. November 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt.
- (11) Zudem gab es eine enge Zusammenarbeit der Agentur mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB, die in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch den schriftlichen Austausch von Abänderungsentwürfen eingehend zu den Änderungen am Vorschlag konsultiert wurden. Im Besonderen wurden die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt, und die Agentur übermittelte den Regulierungsbehörden und ÜNB generell vor jeder Interaktion neue Versionen des geänderten Vorschlagsentwurfs.
- 24. und 25. Juli 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;

⁷ <https://www.ceer.eu/documents/104400/-/-/7d9b8fd4-26ea-7a55-4e6d-4ec6ab51060c>

⁸ Der Begriff „Systembeschränkungen“ wird im Vorschlag von den ÜNB zur Kennzeichnung von Aktivierungen für andere Zwecke als den Systemausgleich verwendet; in der Methode gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung werden alle möglichen Aktivierungszwecke beschrieben werden.

- 27. und 28. August 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Taskforce „Systemausgleich“ („EB TF“);
- 2. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 10. und 11. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 18. und 19. September 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 27. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 4. Oktober 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
- 9. und 10. Oktober 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 23. Oktober 2019: technischer Workshop mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 24. Oktober 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 12. November 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 13. November 2019: öffentlicher Workshop mit allen Interessenträgern einschließlich Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 15. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 19. November 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Elektrizität“ der Agentur („AEWG“);
- 22. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 27. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 29. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 4. und 5. Dezember 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 6. Dezember 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 11. Dezember 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung der Regulierungsrates;

- 12. Dezember 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB.

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER AGENTUR FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

- (12) Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung sieht für den Fall, dass es den zuständigen Regulierungsbehörden nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, oder dass sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, vor, dass die Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über die vorgelegten Vorschläge für Modalitäten oder Methoden erlässt.
- (13) Laut dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 24. Juli 2019 hatten sich alle Regulierungsbehörden gemeinsam darauf geeinigt, die Agentur zu ersuchen, gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung über den Vorschlag zu entscheiden. Zum Zeitpunkt dieses Ersuchens waren alle Regulierungsbehörden befugt, der Agentur den Vorschlag gemeinsam zur Entscheidung vorzulegen, da es vor dem Ablauf der Sechsmonatsfrist nach Eingang des Vorschlags (d. h. 11. August 2019) vorgebracht wurde.
- (14) Folglich ergibt sich die Zuständigkeit der Agentur für den Erlass einer Entscheidung über den durch die Vorlage vom 24. Juli 2019 eingereichten Vorschlag aus Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung und aus Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

- (15) Der Vorschlag enthält folgende Elemente:
- (a) die Präambel sowie die Artikel 1 und 2 mit allgemeinen Bestimmungen, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen;
 - (b) Artikel 3 mit allgemeinen Grundsätzen für die Festlegung der Preise für Regelarbeit, die sich aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten für den Frequenzwiederherstellungs- und den Ersatzreserven-Prozess ergibt;
 - (c) Artikel 4 mit zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für Standard-„RR“-Regelarbeitsproduktgebote („RR“: Ersatzreserven);
 - (d) Artikel 5 mit zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für Standard-„mFRR“-Regelarbeitsproduktgebote mit Fahrplanaktivierung („mFRR“: Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung);
 - (e) Artikel 6 mit zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für Standard-mFRR-Regelarbeitsproduktgebote mit direkter Aktivierung;
 - (f) Artikel 7 mit zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für Standard-„aFRR“-Regelarbeitsproduktgebote („aFRR“: Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung);

- (g) Artikel 8 mit zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für Aktivierungen wegen Systembeschränkungen;
- (h) Artikel 9 mit einer Beschreibung der Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität und
- (i) Artikel 10 bis 12, in denen der Zeitrahmen für die Umsetzung, die Veröffentlichung der Methode und die Sprache behandelt werden.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI DER AGENTUR EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Erste Bemerkungen aller Regulierungsbehörden

- (16) Laut dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 24. Juli 2019 wurden von allen Regulierungsbehörden gemeinsam Mängel des Vorschlags bemerkt.
- (17) Alle Regulierungsbehörden stimmten darin überein, dass der Vorschlag geändert werden sollte, um eine einheitliche Verwendung der Terminologie sicherzustellen, die Ermittlungsweise grenzüberschreitender Grenzpreise für Regelarbeit sowie harmonisierte Höchst- und Mindestpreise für Regelarbeit festzulegen.
- (18) Darüber hinaus haben alle Regulierungsbehörden zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags und dabei insbesondere zu folgenden Aspekten keine Einigung erzielt:
 - (a) Die Regulierungsbehörden konnten sich im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 und Titel V Kapitel 2 der EB-Verordnung nicht auf den Zeitraum einigen, für den der Preis für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt sowie das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt mit direkter Aktivierung festgelegt werden sollte.
 - (b) Die Regulierungsbehörden konnten sich nicht einigen, ob eine andere Art der Vergütung von Standard-mFRR-Produkten basierend auf dem Aktivierungstyp (Fahrplan- und direkte Aktivierung) die richtigen Anreize für Regelreserveanbieter („BSP“) schafft.
 - (c) Die Regulierungsbehörden konnten sich nicht auf die allgemeinen Grundsätze des Grenzpreisverfahrens einigen sowie darüber, ob es hinsichtlich der Anforderungen gemäß Artikel 47 und 48 der EB-Verordnung im Vorschlag richtig angewendet wurde.
 - (d) Die Regulierungsbehörden konnten sich im Zusammenhang mit der Frage, ob entsprechend den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und d sowie von Artikel 47 der EB-Verordnung für BSP im Rahmen der Abrechnung von Regelarbeit ausreichend Anreize geschaffen werden oder ob zusätzliche geschaffen werden sollten, nicht auf eine Festlegung des Regelarbeitspreises einigen.

- (e) Die Regulierungsbehörden konnten sich hinsichtlich der Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung nicht auf die Einbeziehung von Systembeschränkungen in die Berechnung des Regelarbeitspreises einigen.
- (f) Die Regulierungsbehörden konnten sich in Zusammenhang mit der Frage, ob bei Anwendung des Grenzpreisprinzips in einem einzigen engpassfreien Bereich mehrere grenzüberschreitende Grenzpreise gelten können, nicht über die Festlegung des engpassfreien Bereichs einigen.

5.2. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

- (19) Wie in Absatz (10) beschrieben, versuchte die Agentur auch über die oben genannten Probleme hinaus in engem Zusammenwirken und durch Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB,
 - (a) die Dynamik der direkten Aktivierungen von Standard-mFRR-Produkten zu klären, um die Auswirkung unterschiedlicher Preisbildungsregeln auf die Anreize für BSP und auf den Markt insgesamt zu ermitteln;
 - (b) erörterte die Agentur die unterschiedlichen Optionen hinsichtlich der Länge des Preisbildungszeitraums für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt und bewertete diese in Bezug auf die Anforderungen der EB-Verordnung;
 - (c) versuchte die Agentur, alle möglichen Zwecke zu ermitteln, zu welchen die ÜNB Regelarbeitsgebote wegen Systembeschränkungen aktivieren könnten, bewertete deren Auswirkung auf den grenzüberschreitenden Grenzpreis und klärte das Verfahren der Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten;
 - (d) ermittelte die Agentur den Bedarf zur Festlegung technischer Preisgrenzen und erörterte die Frage, ob diese Teil der Preisbildungsmethode sein sollten.

5.3. Öffentliche Konsultation

- (20) Am 28. Oktober 2019 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Marktteilnehmern bis zum 18. November 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Konsultationsdokument wurden die Interessenträger gebeten, zu fünf Themen Stellung zu nehmen, denen die größte Relevanz beigemessen wurde. Dies sind: (i) die Länge des Regelarbeitspreisbildungszeitraums, (ii) die Auswirkung der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität auf den Regelarbeitspreis, (iii) die Preisbildung von Standard-mFRR-Regelarbeitsproduktgeboten, (iv) die Einbeziehung technischer Preisgrenzen und (v) die Preisbildung von Standard-mFRR-Regelarbeitsproduktgeboten während ihrer Deaktivierung.
- (21) Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt. Dieser stellt die Zusammenfassung der Bedenken der Interessenträger zu den vorgenannten Themen und insbesondere zu den Fragen dar sowie die anfänglichen Standpunkte und Vorschläge der Agentur:

- (a) Die Mehrheit der Interessenträger stimmte der Angleichung des Begriffs „Regelarbeitspreisbildungszeitraum“ an den Begriff „Marktzeiteinheit“ zu, wobei einige dieser Angleichung nur unter der Voraussetzung zustimmten, dass der Zeitraum auf 15 Minuten festgelegt wird. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Länge des Regularbeitspreisbildungszeitraums für das Standard-mFRR-Regelarbeitsprodukt stimmte die Mehrheit der Interessenträger einem Zeitraum von 15 Minuten zu, während jedoch auch zahlreiche Interessenträger einer dem Optimierungszyklus entsprechenden Länge den Vorzug gaben.
- (b) Hinsichtlich der Auswirkung von Systembeschränkungen auf den grenzüberschreitenden Grenzpreis stimmte die Mehrheit der Interessenträger dem Grundsatz zu, dass der Grenzpreis die tatsächlich verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität widerspiegeln sollte. Einige Interessenträger stellten infrage, ob die Aktivierung wegen Systembeschränkungen wie im Vorschlag beschrieben als eine Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität angesehen oder anders behandelt werden sollte.
- (c) Hinsichtlich der Preisbildung für das Standard-mFRR-Produkt mit zwei Aktivierungstypen stimmte die Mehrheit der Interessenträger dem Vorschlag zu. Einige Interessenträger äußerten den Wunsch nach einem einheitlichen Preis für beide Aktivierungstypen, während andere den Bedarf für beide Aktivierungstypen infrage stellten und vorschlugen, dass das Standard-mFRR-Produkt nur vom Typ Fahrplanaktivierung sein sollte.
- (d) Hinsichtlich der Einbeziehung technischer Preisgrenzen stimmte die Mehrheit der Interessenträger mit dem Vorschlag der Agentur überein, diese Grenzen im Rahmen der Methode festzulegen, und zwar mit 100 000 EUR/MWh bzw. - 100 000 EUR/MWh. Andere Interessenträger äußerten allgemeine Bedenken in Bezug auf die Einführung von Preisgrenzen, und manche fanden, obwohl sie Preisgrenzen positiv gegenüberstanden, dass der von der Agentur vorgeschlagene Wert zu hoch angesetzt sei.
- (e) Hinsichtlich der Preisbildung bei Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgeboten während ihrer Deaktivierung unterstützte die Mehrheit der Interessenträger die Anwendung derselben Regel auf alle Fälle, d. h. dass der höchste Preis zwischen dem grenzüberschreitenden Grenzpreis und dem Gebotspreis herangezogen werden sollte. Sie unterstrichen außerdem die Bedeutung einer soliden Begründung für das Abweichen von der Grenzpreisregel.
- (f) Hinsichtlich anderer Themen sprachen einige Interessenträger das Problem der Umwandlung von Standardgeboten in Nicht-Standardgebote sowie die Preisbildung für Standard-Regelarbeitsproduktgebote, die sich aus dem integrierten Fahrplanerstellungsverfahren ergeben, an. Ein Interessenträger stellte aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen für BSP in den verschiedenen Mitgliedstaaten das Grenzpreisprinzip infrage.

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

- (22) Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der EB-Verordnung sind alle ÜNB gehalten, einen Vorschlag für eine Methode zur Festlegung der Preise für Regelarbeit, die sich aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten für den Frequenzwiederherstellungsprozess gemäß Artikel 143 und 147 der SO-Verordnung und den Ersatzreserven-Prozess gemäß Artikel 144 und 148 derselben Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung ergibt, vorzulegen. In diesem Vorschlag muss auch eine Preisbildungsmethode für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelarbeit oder das IN-Verfahren genutzt wird, festgelegt werden. Dieser Vorschlag muss allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (23) In Artikel 30 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Entwicklung eines Vorschlags für die Preisbildung für Regelarbeit und für grenzüberschreitende Übertragungskapazität festgelegt. Danach sind alle ÜNB gehalten, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für die Preisbildung für Regelarbeit und für grenzüberschreitende Übertragungskapazität zu entwickeln. Dieser Vorschlag für die Preisbildung für Regelarbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität ist gemäß Artikel 10 der EB-Verordnung einer Konsultation zu unterziehen.
- (24) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag für Modalitäten oder Methoden einen Vorschlag für den Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und an den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. *Entwicklung des Vorschlags*

- (25) Der Vorschlag genügt den Anforderungen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f der EB-Verordnung, da von allen ÜNB ein gemeinsamer einvernehmlicher Vorschlag zur Preisbildung für Regelarbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität entwickelt und den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde.
- (26) Das Verfahren zur Entwicklung des Vorschlags genügte den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung nicht, da der Vorschlag zwar von den meisten ÜNB bis zum 18. Dezember 2018 – also innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt wurde, vom letzten ÜNB jedoch erst am 11. Februar 2019. Damit wurde die Zwölfmonatsfrist für die Vorlage nicht

eingehalten. Der Vorschlag war Gegenstand der im obigen Abschnitt 2.1 beschriebenen Konsultation.

6.2.1.2. Vorgeschlagener Zeitplan für die Umsetzung

- (27) In Bezug auf den vorgeschlagenen Zeitplan für die Umsetzung der Preisbildungsmethode erfüllt der geänderte Vorschlag die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung.
- (28) Artikel 10 des Vorschlags legt fest, dass der Umsetzungstermin für den Vorschlag in Übereinstimmung mit den Artikeln 19, 20, 21 und 22 der EB-Verordnung den Umsetzungsterminen der europäischen Plattformen entsprechen soll, da der Geltungsbereich der Preisbildungsmethode alle vier europäischen Regularisierungsplattformen umfasst. Während der Konsultation der Agentur mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB stellte sich jedoch heraus, dass die von der Agentur am Vorschlag vorgenommenen Änderungen Auswirkungen auf die Struktur der europäischen Plattform gemäß Artikel 19 der EB-Verordnung haben.
- (29) Im Speziellen hat die Agentur, wie in Abschnitt 6.2.3 beschrieben, die Bestimmungen hinsichtlich einer unterschiedlichen Preisbildung für Regularisierungsgebote, die wegen Systembeschränkungen aktiviert werden, sowie den Ansatz mit zwei Durchgängen für die Umsetzung dieses Konzepts entfernt. Der Umsetzungsrahmen, der für die europäische Plattform für den Austausch von Regularisierungsarbeit aus RR („RR-Plattform“) gemäß Artikel 19 Absatz 1 der EB-Verordnung von den ÜNB, die den Ersatzreserven-Prozess gemäß Teil IV der SO-Verordnung ausführen („RR-ÜNB“), vorgelegt und von den zuständigen Regulierungsbehörden im Januar 2019 genehmigt wurde, enthält bereits den Ansatz mit zwei Durchgängen; deshalb sollte den RR-ÜNB genügend Zeit gegeben werden, diesen zu ändern und den Ansatz mit einem einzigen Durchgang in der RR-Plattform umzusetzen. Im Rahmen des Konsultationsprozesses mit der Agentur präsentierten die ÜNB einen Fahrplan mit den Etappenzielen für die Umsetzung dieser Änderung in der RR-Plattform und vertraten die Auffassung, dass die RR-Plattform in dieser neuen Form bis zum 1. Juli 2022 in Betrieb gehen sollte. Die Agentur nahm deshalb einen zweiten Absatz in Artikel 9 des Vorschlags auf, in dem festgehalten wird, dass die an der RR-Plattform teilnehmenden ÜNB die Preisbildungsmethode für die Standard-RR-Regularisierungsproduktgebote bis zum 1. Juli 2022 umsetzen und anwenden sollten.

6.2.1.3. Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung

- (30) Die Erwägungsgründe des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Umsetzungsrahmens auf die Ziele der EB-Verordnung. Alle in Artikel 3 der EB-Verordnung festgelegten Ziele werden in den Erwägungsgründen behandelt, die Agentur hat jedoch die Beschreibung der Auswirkungen auf die Ziele, sofern diese unzureichend war, verbessert.

6.2.2. Würdigung der Grenzpreisanforderung für die Preisbildung für Regelarbeit

- (31) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte die Preisbildungsmethode auf dem Grenzpreisverfahren („pay as cleared“) beruhen. Zu diesem Zweck werden im Vorschlag der Begriff des grenzüberschreitenden Grenzpreises eingeführt und die allgemeinen Grundsätze für dessen Berechnung in Artikel 3 des Vorschlags dargelegt, wobei die Berechnung für jedes Standard-Regelarbeitsprodukt in den Artikeln 4 bis 7 des Vorschlags festgelegt wird. Der grenzüberschreitende Grenzpreis spiegelt den Gleichgewichtszustand wider, bei dem es pro MTU, engpassfreiem Bereich und, soweit zutreffend, pro Richtung zu einem Markt-Clearing kommt, wie die Anwendung des Prinzips der Einheitspreisauktion aufgezeigt. In diesem Sinne erfüllt der Vorschlag die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung. Jedoch wird im Vorschlag für einige spezielle Fälle eine vom Grenzpreisverfahren abweichende Preisbildung eingeführt. Diese Fälle werden in den folgenden Absätzen behandelt.

6.2.2.1. *Preisbildung in der Deaktivierungsphase*

- (32) Im Vorschlag werden zwei Fälle aufgeführt, in denen das Grenzpreisprinzip nicht in vollem Umfang berücksichtigt wird. Der erste Fall wird in den allgemeinen Grundsätzen der Methode (in Artikel 3 Abschnitte 5 und 6 des Vorschlags) beschrieben. Diese Bestimmungen sehen vor, dass, wenn für eine bestimmte Marktzeiteinheit („MTU“) und einen bestimmten engpassfreien Bereich ein positives (oder negatives) Regelarbeitsgebot über (bzw. unter) dem grenzüberschreitenden Grenzpreis dieses engpassfreien Bereichs für diese bestimmte MTU liegt, die Vergütung zum Gebotspreis erfolgen sollte. Dieser Fall könnte nur dann eintreten, wenn die Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebote deaktiviert sind, jedoch aufgrund der Deaktivierungszeit weiterhin Regelarbeit liefern. Das Volumen während der Deaktivierungsphase ist Teil des abrechenbaren Gebotsvolumens aus Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgeboten. Die Agentur erachtet die Deaktivierung von Standard-aFRR-Regelarbeitsgeboten als eine technische Beschränkung, die aufgrund der Geschwindigkeit, mit der die Aktivierung und Deaktivierung von Geboten erfolgt, nicht vermieden werden kann. Da die deaktivierten Gebote nicht ausgewählt/„cleared“ sind, werden Sie in die Preisbildung nicht einbezogen, und das Pay-as-cleared-Prinzip wird nicht verletzt. Um jedoch zu verdeutlichen, dass diese spezielle Regel nur für Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebote gilt, hat die Agentur diese Bestimmung aus den allgemeinen Grundsätzen der Preisbildungsmethode entfernt und in die spezifischen Bestimmungen für die Preisbildung für Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebote eingefügt.
- (33) Der zweite Fall, in dem das Grenzpreisprinzip nicht in vollem Umfang berücksichtigt wird, wird in Artikel 7 Abschnitt 6 des Vorschlags aufgeführt, der die zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für das Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebot festlegt. Diese Bestimmungen besagen, dass, wenn das aufgrund von Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgeboten gelieferte Volumen über keinen Gebotspreis für die entsprechende Gültigkeitsdauer verfügt, jeder ÜNB sicherstellen wird, dass die Preisbildung für dieses Gebot in Übereinstimmung mit den nationalen Modalitäten für BSP gemäß Artikel 18 Absatz 5 der EB-Verordnung erfolgt. Dieser Fall bezieht sich

auch auf das abrechenbare Gebotsvolumen aus Standard-Regelarbeitsproduktgeboten während der Deaktivierungsphase. Während sich der im vorangegangenen Abschnitt beschriebene erste Fall auf jene Deaktivierung bezieht, die während der Gültigkeitsdauer des Gebots (d. h. das Gebot wurde innerhalb desselben Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls („ISP“) aktiviert und dann deaktiviert) stattfindet, bezieht sich dieser zweite Fall auf die Deaktivierung nach dem Ende des auf die Gültigkeitsdauer des Gebots bezogenen ISP (d. h. das Gebot wurde in einem ISP aktiviert und seine Deaktivierung liefert im nächsten ISP, in dem der Gebotspreis nicht mehr gilt, noch immer Regelarbeit).

- (34) Die Agentur ist sich bewusst, dass diese zwei Fälle im Grunde übereinstimmen, außer dass im zweiten Fall die Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebote keinen Gebotspreis haben, der für die Preisbildung entsprechend dem für den ersten Fall aufgestellten Prinzip verwendet werden kann. Da die (vor der Deaktivierung) erfolgte Aktivierung durch den Gebotspreis bestimmt war, wird für das abrechenbare Volumen deshalb angenommen, dass es dafür einen Gebotspreis gibt, obwohl die Gültigkeitsdauer des Gebots bereits abgelaufen ist. Aus diesem Grund hat die Agentur den Vorschlag geändert, um die Preisbildung für die zwei Fälle einander anzugleichen, und hat festgelegt, dass während der Deaktivierung eines aFRR-Gebots das abrechenbare Volumen eines solchen Gebots zu einem dem grenzüberschreitenden Grenzpreis der betreffenden MTU entsprechenden Preis oder zu seinem für die Aktivierung eines solchen Gebots verwendeten Preis abgerechnet wird, je nachdem, welcher Preis im Falle positiver Regelarbeit höher bzw. im Falle negativer Regelarbeit niedriger ist.
- (35) Die Agentur hat in dieser Angelegenheit auch Interessenträger konsultiert. Die Mehrheit der Interessenträger hat der vorgeschlagenen Angleichung der beiden Fälle zugestimmt. Einige Interessenträger merkten an, dass der erste Fall nur deshalb speziell sei, weil die vorgeschlagene aFRR-MTU kürzer ist als die Gültigkeitsdauer des Gebots (dieses Problem wird in Abschnitt 6.2.4 erörtert).

6.2.2.2. *Preisbildung von Standard-mFRR-Regelarbeitsproduktgeboten mit direkter Aktivierung*

- (36) Artikel 6 des Vorschlags legt die Preisbildungsregel für die Standard-mFRR-Regelarbeitsproduktgebote mit direkter Aktivierung („DA-mFRR-Gebote“) fest. Die Aktivierung von DA-mFRR-Geboten findet in einem kontinuierlichen Prozess, nachdem die Aktivierung der mFRR-Regelarbeitsproduktgebote mit Fahrplanaktivierung („SA-mFRR-Gebote“) abgeschlossen ist, statt. Der Vorschlag legt den grenzüberschreitenden Grenzpreis für DA-mFRR-Gebote wie folgt fest:
- (a) Für eine Lieferung während der mFRR-MTU, in der das DA-mFRR-Gebot aktiviert wurde, ist der Preis der Grenzpreis aller ausgewählten DA-mFRR-Gebote (der höchste Gebotspreis aller ausgewählten DA-mFRR-Gebote für positive Regelarbeit bzw. der niedrigste für negative Regelarbeit) oder der grenzüberschreitende Grenzpreis aus der SA-mFRR-Auktion, je nachdem, welcher im Falle positiver Regelarbeit höher bzw. im Falle negativer Regelarbeit niedriger ist.

- (b) Für eine Lieferung in der nächsten mFRR-MTU ist der Preis der Grenzpreis aller ausgewählten DA-mFRR-Gebote (der höchste Gebotspreis aller ausgewählten DA-mFRR-Gebote für positive Regelarbeit bzw. der niedrigste für negative Regelarbeit) oder der grenzüberschreitende Grenzpreis aus der Aktivierung der SA-mFRR-Gebote des nächsten ISP, je nachdem, welcher im Falle positiver Regelarbeit höher bzw. im Falle negativer Regelarbeit niedriger ist.
- (37) Wie in Absatz 18 erwähnt, waren die Regulierungsbehörden unterschiedlicher Ansicht, ob die im Vorschlag beschriebene Preisbildungsregel das Grenzpreisprinzip berücksichtigt. Die gemeinsame Merit-Order-Liste für die Aktivierung der DA-mFRR-Gebote wird, nachdem die Auswahl der SA-mFRR-Gebote durch die AOF abgeschlossen ist, für jede mFRR-MTU erstellt und umfasst alle DA-mFRR-Gebote der spezifischen mFRR-MTU, die nicht als Teil der Aktivierung der SA-mFRR-Gebote ausgewählt wurden. Die Auswahl der DA-mFRR-Gebote erfolgt dann kontinuierlich, jedoch unter Verwendung der gemeinsamen Merit-Order-Liste, die nach jedem Algorithmusdurchgang aktualisiert wird, damit nur jene DA-mFRR-Gebote enthalten sind, die noch nicht aktiviert wurden. In diesem Sinne kann der gesamte Prozess der Aktivierung der DA-mFRR-Gebote als ein einheitliches Clearing erachtet werden, da das Pay-as-cleared-Prinzip einen einheitlichen Preis pro mFRR-MTU und nicht pro Algorithmusdurchgang einen anderen Preis innerhalb derselben mFRR-MTU erfordert. Deshalb ist die Agentur der Ansicht, dass der Vorschlag in Bezug auf die Preisbildung von DA-mFRR-Geboten die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung erfüllt.
- (38) Die Agentur hat bezüglich dieses Themas Interessenträger konsultiert und die Mehrheit dieser hat, wie in Absatz 21 Buchstabe (c) erwähnt, dem von den ÜNB vorgeschlagenem Ansatz zugestimmt, obwohl einige von ihnen Bedenken hinsichtlich des Bedarfs an einem einzigen Produkt mit zwei unterschiedlichen Aktivierungstypen äußerten. Sollte es nicht möglich sein, über zwei unterschiedliche Produkte oder ein einziges Produkt mit einer der zwei Aktivierungstypen zu verfügen, waren sich die Interessenträger einig, dass die vorgeschlagene Preisbildung der effizienteste Weg ist.
- (39) Die Interessenträger äußerten auch Bedenken dahingehend, dass der für die SA-mFRR-Gebote festgelegte Grenzpreis auch für die DA-mFRR-Gebote gelten soll, wodurch alle mFRR-Gebote denselben Grenzpreis hätten. Die Agentur hat diese Option geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass dadurch eine der Grundregeln des Grenzpreisverfahrens verletzt wird, die besagt, dass das Grenzpreisverfahren so lange zur Anwendung kommt, wie die Merit-Order-Liste berücksichtigt wird; wenn jedoch einige Gebote (aus welche Gründen auch immer) übersprungen werden, sollten diese Gebote keinen Einfluss auf den Grenzpreis haben. Die SA-mFRR-Gebote und die DA-mFRR-Gebote stellen eigentlich zwei unterschiedliche Arten von Standardprodukten dar und die gemeinsame Merit-Order-Liste für die Aktivierung der SA-mFRR-Gebote umfasst sowohl SA-mFRR-Gebote als auch DA-mFRR-Gebote, während die gemeinsame Merit-Order-Liste für die Aktivierung der DA-mFRR-Gebote nur die DA-mFRR-Gebote umfasst. Das heißt, dass bei der Aktivierung der DA-mFRR-Gebote alle SA-mFRR-Gebote übersprungen werden, auch wenn ihr Gebotspreis eventuell unter dem Grenzpreis der DA-mFRR-Gebote liegt. Folglich

würden durch die Festlegung eines einheitlichen Preises für die SA-mFRR-Gebote und die DA-mFRR-Gebote basierend auf den nach dem Grenzpreisverfahren aktivierten DA-mFRR-Geboten einige DA-mFRR-Gebote, die im oder am Geld sind, verworfen werden. Aus diesem Grund ist die Agentur der Ansicht, dass die Preisbildung für die SA-mFRR-Gebote dem Grenzpreisprinzip entspricht.

6.2.3. Würdigung der Auswirkungen von Aktivierungen zu anderen Zwecken als zum Systemausgleich auf die Preisbildung für Regelarbeit

- (40) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung muss die Preisbildungsmethode deutlich machen, wie die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten, die zu anderen Zwecken als zum Systemausgleich aktiviert werden, den Regelarbeitspreis beeinflusst, und gleichzeitig sicherstellen, dass zumindest Regelarbeitsgebote, die für das interne Engpassmanagement aktiviert werden, nicht den Grenzpreis der Regelarbeit bestimmen.
- (41) In Artikel 8 des Vorschlags sind spezifische Bestimmungen für die Preisbildung für Aktivierungen wegen Systembeschränkungen enthalten. In diesem Artikel schlagen die ÜNB zwei Optimierungsdurchgänge vor, um zwischen Geboten, die für Regelarbeit aktiviert werden, und Geboten, die wegen Systembeschränkungen aktiviert werden, zu unterscheiden. Bei der ersten Optimierung werden alle Regelarbeitsgebote für beide Zwecke gemeinsam aktiviert und bei der zweiten Optimierung (die nur zum Zwecke der Ermittlung von Geboten, die wegen Systembeschränkungen aktiviert wurden, durchgeführt wird) werden nur die Gebote für den Systemausgleich ausgewählt. Der Unterschied zwischen den beiden Optimierungen, d. h. die Gebote, die bei der zweiten Optimierung nicht ausgewählt wurden, entspricht den wegen Systembeschränkungen aktivierten Geboten. Der Vorschlag legt für Gebote, die zwecks Systemausgleich aktiviert werden, das Grenzpreisverfahren und für Gebote, die wegen Systembeschränkungen aktiviert werden, Pay as Bid fest.
- (42) Wie in Absatz (18) Buchstabe (e) erwähnt, konnten die Regulierungsbehörden nicht feststellen, ob der von den ÜNB vorgeschlagene Ansatz in Bezug auf die Preisbildung von Geboten, die für andere Zwecke als den Systemausgleich aktiviert werden, und hinsichtlich der Frage, ob das Grenzpreisverfahren oder Pay-as-Bid angewendet werden sollte, den Anforderungen der EB-Verordnung entspricht. Im Anhang zu ihrem der Agentur übermittelten Brief (siehe Absätze 7 und 8) lieferten sie Argumente für beide Optionen.
- (43) Die Definition von Aktivierungszwecken ist nicht Gegenstand der Preisbildungsmethode und wird im Rahmen der Methode gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung festgelegt. Dennoch geht die Agentur davon aus, dass die Regelarbeitsplattformen unabhängig vom Ergebnis dieser zukünftigen Methode in einer Art und Weise gestaltet sein werden, die die Aktivierung von Regelarbeit für den Systemausgleich aber auch für andere Zwecke erlaubt. Unbeschadet des Ergebnisses der Methode gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung ist die Agentur der Ansicht, dass das Merit-Order-Prinzip das grundlegende Prinzip für die Preisbildung von Regelarbeitsgeboten über die Plattform darstellt, auf dessen

Grundlage alle in der Merit-Order aktivierten Gebote denselben Grenzpreis erhalten sollten. Erlauben die Regelarbeitsplattformen die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten zu unterschiedlichen Zwecken und berücksichtigen diese Aktivierungen die Merit-Order, ist eine exakte Unterscheidung, welche Gebote zu welchen Zwecken aktiviert wurden, nicht möglich.

- (44) Im Artikel 8 des Vorschlags wird implizit angenommen, dass die niedrigsten Gebote auf der Merit-Order für den Systemausgleich und die höchsten Gebote wegen Systembeschränkungen aktiviert werden. Diese Annahme ist jedoch vollkommen willkürlich und unbegründet, da jedes Gebot auf der Merit-Order sowohl für den Systemausgleich als auch wegen Systembeschränkungen aktiviert worden sein kann. In diesem Zusammenhang würde eine unterschiedliche Preisbildung für Gebote, die unter Berücksichtigung derselben Merit-Order (d. h. aus demselben Ressourcenbestand) aktiviert werden, eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Geboten bedeuten, da es keinen grundlegenden Unterschied zwischen Geboten, die für den Systemausgleich und jenen, die wegen Systembeschränkungen aktiviert wurden, gibt. Die Regelarbeitsplattformen sind so ausgelegt, dass derselbe Bestand an Regelarbeitsgeboten für den Systemausgleich und eventuell auch für andere Zwecke entsprechend der Methode gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung verwendet werden kann. Deshalb hat eine Aktivierung für einen Zweck immer Auswirkungen auf die Bereitstellung von Geboten für den anderen Zweck, wodurch sich immer eine Auswirkung auf den Preis für den anderen Zweck ergibt. Aus diesem Grund sollten alle Gebote, die aus diesem Bestand aktiviert wurden, denselben Grenzpreis erhalten.
- (45) Wurden Regelarbeitsgebote hingegen für das interne Engpassmanagement aktiviert, würde dies die Aktivierung bestimmter Gebote an einem bestimmten Standort erfordern. In der Folge müssten die Gebote außerhalb der Merit-Order aktiviert werden (d. h. die Merit-Order würde nicht mehr berücksichtigt) und solche Gebote sollten nicht den Grenzpreis bestimmen, da sich daraus die paradoxe Situation ergäbe, dass einige Gebote nicht aktiviert werden, obwohl ihr Preis unter dem Grenzpreis (d. h. im Geld) liegt. Aus diesem Grund legt Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung fest, dass Regelarbeitsgebote, die für das interne Engpassmanagement aktiviert wurden, nicht den Grenzpreis der Regelarbeit bestimmen dürfen. Werden Gebote für grenzüberschreitendes Engpassmanagement aktiviert, ist keine derartige Anforderung vorgesehen. Demzufolge stimmt Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung mit der Auffassung der Agentur überein, dass der einzige Grund für ein Abweichen vom Grenzpreisprinzip dann gegeben ist, wenn bei der Aktivierung von Geboten die Merit-Order nicht berücksichtigt wird. Im Zusammenhang mit EU-Regelarbeitsplattformen wird es jedoch keine Aktivierung für das interne Engpassmanagement geben, da die einzigen Standortangaben, die EU-Regelarbeitsplattformen nutzen, die Leistungs-Frequenz-Regelzone oder die Gebotszone ist; Angaben in Bezug auf den genauen Standort innerhalb der Leistungs-Frequenz-Regelzone oder der Gebotszone werden mit den Geboten nicht bereitgestellt.
- (46) Die Agentur hat daher aus dem Vorschlag die Bestimmungen bezüglich einer unterschiedlichen Preisbildung für Regelarbeitsgebote, die wegen

Systembeschränkungen aktiviert werden, entfernt. Diese Bestimmungen wurden durch eine Bestimmung ersetzt, die festlegt, dass, wenn die EU-Plattformen für andere Aktivierungen als für den Systemausgleich genutzt werden und diese Aktivierungen das Merit-Order-Prinzip berücksichtigen, ein einheitlicher grenzüberschreitender Marktpreis für alle Aktivierungszwecke festgesetzt werden muss. Diese Klarstellung zielt darauf ab, die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung zu berücksichtigen.

6.2.4. Würdigung der Anforderung an die Anzahl an Regularbeitspreisen pro ISP

(47) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung sollte die Preisbildungsmethode mindestens einen Regularbeitspreis für jeden ISP ergeben. Artikel 3 des Vorschlags definiert die allgemeinen Grundsätze für die Preisbildungsmethode und legt fest, dass für jedes Regularbeitsprodukt und für jede MTU zumindest ein grenzüberschreitender Grenzpreis berechnet wird. Namentlich wird für Standard-RR, mFRR mit Fahrplanaktivierung und aFRR-Regularbeitsproduktgebote ein grenzüberschreitender Regularbeitspreis pro MTU berechnet, während für Standard-mFRR-Regularbeitsproduktgebote mit direkter Aktivierung zumindest ein grenzüberschreitender Regularbeitspreis pro MTU berechnet wird (es könnten auch zwei sein, wenn es in derselben MTU Aktivierungen in beiden Richtungen gibt). Zusätzlich entspricht die MTU dem ISP für RR und mFRR, wohingegen sie kürzer ist als der ISP für aFRR (die Länge des ISP ist ein ganzzahliges Vielfaches der Länge der aFRR-MTU). Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung.

6.2.5. Würdigung der Anforderung, dass der Regularbeitspreis korrekte Preissignale und Anreize für die Marktteilnehmer aussendet

(48) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung sollte die Preisbildungsmethode korrekte Preissignale und Anreize für die Marktteilnehmer aussenden. Der Vorschlag erfüllt diese Anforderung, indem er die Anwendung des Grenzpreisprinzips, wie in Abschnitt 6.2.2 festgestellt, erfüllt.

6.2.5.1. *Preisbildung für das direkt aktivierte mFRR-Regularbeitsprodukt*

(49) Artikel 6 des Vorschlags legt die Preisbildungsregel für DA-mFRR-Gebote fest. Wie in Absatz 39 beschrieben, werden die DA-mFRR-Gebote mit dem grenzüberschreitenden SA-mFRR-Grenzpreis bepreist, wenn der grenzüberschreitende DA-mFRR-Grenzpreis für positive Regularbeit für eine gegebene mFRR-MTU niedriger (bzw. für negative Regularbeit höher) ist, als der grenzüberschreitende SA-mFRR-Grenzpreis für die gegebene mFRR-MTU. Einige Interessenträger stellten diesen Ansatz während der öffentlichen Konsultation, wie in Absatz (20) Buchstabe (c) erwähnt, infrage und schlugen einen einzigen Preis für beide Aktivierungstypen vor, und zwar den höheren der beiden für positive Regularbeit bzw. den niedrigeren für negative Regularbeit.

(50) Die ÜNB erklären in ihrem Begleitdokument, dass „[i]m Vergleich zu anderen untersuchten Kombinationen der Preiskomponenten [...] diese Lösung als der beste

Kompromiss zwischen den sich widersprechenden Zielen niedriger Regularitätskosten und einem ausreichenden Anreiz zur Abgabe von Geboten zur direkten Aktivierung [gilt]. Außerdem würde diese Option nicht die Preise anderer Viertelstunden im Falle von Engpässen beeinflussen.“

- (51) Da es ein Standard-mFRR-Regularitätsprodukt mit zwei unterschiedlichen Aktivierungstypen gibt, räumt die Agentur ein, dass ein korrektes Preissignal an BSP gesendet werden sollte, um sicherzustellen, dass diese Regularität für beide Aktivierungstypen bereitstellen. Das Standard-DA-mFRR-Produkt, welches das wertvollste Produkt darstellt, wird auch durch die ÜNB höher bewertet, weshalb die Preisbildungsmethode sicherstellen sollte, dass sein Preis mindestens so attraktiv ist, wie jener des SA-mFRR-Produkts. Im Fall eines einheitlichen grenzüberschreitenden Grenzpreises für beide Aktivierungstypen gäbe es für die BSPs keinen Anreiz, ihre Regularität für das DA-mFRR-Produkt anzubieten. Deshalb ist die Agentur der Auffassung, dass die zwei Aktivierungstypen unterschiedlich vergütet werden sollten, wobei die DA-mFRR-Regularitätsproduktgebote mindestens mit dem Preis des SA-mFRR-Regularitätsproduktgebots zu vergüten sind, und sie stellt fest, dass die im Vorschlag hinsichtlich der Preisbildung des DA-mFRR-Regularitätsproduktgebots beschriebene Regel die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung erfüllt.

6.2.5.2. Preisbildung für Aktivierungen wegen Systembeschränkungen

- (52) Wie in Abschnitt 6.2.3 beschrieben, bestimmt Artikel 8 die Preisbildung für Aktivierungen wegen Systembeschränkungen, wobei das Grenzpreisverfahren im Regelfall nur auf eine Untergruppe aktivierter Gebote angewendet wird, und der Rest nach der Pay-as-Bid-Regel bepreist wird. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität für die Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises nicht berücksichtigt wird.
- (53) Die Agentur ist der Auffassung, dass die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität, als eine der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Preissignale, bei der Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises für Regularität berücksichtigt werden sollte. Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der EB-Verordnung sollten alle ÜNB die Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regularität oder für die Anwendung des IN-Verfahrens fortwährend aktualisieren. Außerdem sollte gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f der EB-Verordnung durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität berücksichtigt werden. Um die Anforderung der Anwendung des Grenzpreisverfahrens zu erfüllen, wird der grenzüberschreitende Grenzpreis als das Ergebnis der Aktivierungs-Optimierungsfunktion definiert. Folglich sollte die aktualisierte grenzüberschreitende Übertragungskapazität bei der Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises berücksichtigt werden. Der von den ÜNB vorgeschlagene Ansatz beachtet dieses Prinzip nicht, da die Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises die wesentlichen Einflussfaktoren nicht widerspiegelt und nicht die korrekten Preissignale aussendet.

- (54) Deshalb erfüllt der Vorschlag die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung nicht und die Agentur hat diesen durch Löschung der zusätzlichen Bestimmungen für die Preisbildung für Aktivierungen wegen Systembeschränkungen in Artikel 8 des Vorschlags geändert.

6.2.5.3. *Dauer der aFRR-MTU*

- (55) Artikel 7 des Vorschlags setzt die aFRR-MTU mit dem Optimierungszyklus der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattform für den Austausch von Regulararbeit aus aFRR („aFRR-Plattform“) gleich.
- (56) Während der Konsultation der Agentur mit allen Regulierungsbehörden äußerte eine Regulierungsbehörde Bedenken dahingehend, dass bei einer eventuellen Festlegung der aFRR-MTU auf den Optimierungszyklus der Aktivierungs-Optimierungsfunktion, dies zu einer Verzerrung der Anreize sowohl für BSP, Gebote bereitzustellen und tatsächlich aktivierte Volumina zu liefern, als auch für BRP, das Systemgleichgewicht zu unterstützen, führen würde. Laut dieser Regulierungsbehörde werden die Anreize sowohl für BSP als auch für BRP am besten dadurch erzielt, indem der Ausgleichsenergiepreis dem Regularbeitspreis entspricht, und Letzterer entweder dem Grenzpreis positiver Regulararbeit oder dem Grenzpreis negativer Regulararbeit entspricht. Laut derselben Regulierungsbehörde bestehen weitere Bedenken hinsichtlich der Gleichsetzung der aFRR-MTU mit dem Optimierungszyklus, da dadurch für BSP ein Anreiz für Preisaufschläge auf ihre Grenzkosten geschaffen wird, da mit einem Preis pro Optimierungszyklus für jedes Gebot im Grunde ein anderer Durchschnittspreis für das pro ISP gelieferte Volumen bezahlt wird. Die betreffende Regulierungsbehörde schlug daher vor, die aFRR-MTU mit 15 Minuten festzulegen, und dass sich der grenzüberschreitende Marktpreis aus einer „Mehrrunden-Auktion“ ergeben solle, die den endgültigen Grenzpreis nach Ablauf von 15 Minuten pro engpassfreiem Bereich und Richtung bestimmt. Diese Regulierungsbehörde vertritt die Ansicht, dass in diesem Falle, bei Aktivierung in demselben 15-Minuten-Zeitraum, für positive und negative Regulararbeit der mit dem entsprechenden ausgewählten Gebot (höchstes bzw. niedrigstes, je nachdem, ob es sich um positive oder negative Regulararbeit handelt) übereinstimmende Grenzpreis bezahlt werden würde. Laut dieser Regulierungsbehörde würde ein solcher Ansatz Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung entsprechen, da sich daraus entweder ein Preis (positiv oder negativ) oder zwei Preise (positiv und negativ) pro ISP ergeben.
- (57) Die Agentur räumt zwar ein, dass eine mit dem Optimierungszyklus übereinstimmende MTU keine idealen Anreize für BRP zur Unterstützung des Systemgleichgewichts liefert, stellt jedoch fest, dass ideale Anreize für BSP zur Unterstützung des Systemgleichgewichts nur dann erzielt werden können, wenn alle Regularbeitsprodukte aus unterschiedlichen Prozessen denselben Grenzpreis erhalten, der dem Ausgleichsenergiepreis entspricht. Eine solche produktübergreifende Preisbildungsmethode würde jedoch der Anforderung des Grenzpreisverfahrens (pay-as-cleared) nicht gerecht und würde die Preissignale über alle Plattformen hinweg verzerren, wodurch sich problematische Liquiditätsprobleme für jede gemeinsame Merit-Order-Liste ergeben.

- (58) Die Agentur teilt nicht die Bedenken in Bezug auf Preisaufschläge, da über die aFRR-Plattform eine Auktion und ein Markt-Clearing in jedem Optimierungszyklus erfolgen und das in jeder Auktion angewandte Grenzpreisverfahren einen ausreichenden Wettbewerb zwischen den BSP in jeder aFRR-MTU sicherstellen und sie so von Aufschlägen auf ihre Gebotspreise abhalten sollte, da damit die Annahme eines solchen Gebots riskiert würde.
- (59) Hinsichtlich der Signale, die die Preisbildungsmethode aussenden sollte, findet es die Agentur wichtig, dass die aFRR-Preise dem grenzüberschreitenden aFRR-Austausch voll entsprechen (d. h. der Austausch sollte immer von Niedrigpreis-Bereichen zu Hochpreis-Bereichen erfolgen). Da der grenzüberschreitende aFRR-Austausch innerhalb jedes Optimierungszyklus bestimmt wird, müssen die diesen Austausch verursachenden Preise durch dieselbe Optimierung bestimmt werden. Wie von den ÜNB in ihrem Begleitdokument angemerkt, *„kommt es zu einer Abweichung zwischen dem „Aktivierungs“-Engpass (in jedem Optimierungszyklus festgelegt) und den „Preis“-Engpässen (15 Minuten)[, wenn der Regelarbeitspreisbildungszeitraum 15 Minuten beträgt].“* Für den Fall, dass die aFRR-Preise nach dem Ende des ISP korrigiert werden, wäre die Kohärenz zwischen den Preisen und dem Austausch nicht mehr sichergestellt, weshalb es oftmals zu einem Austausch von aFRR-Regelenergie von einem Hochpreis-Bereich in einen Niedrigpreis-Bereich kommen könnte, da die Preise, die den optimalen Austausch bestimmen, nicht jenen entsprechen, die für diesen Austausch gezahlt würden. Im Kontext eines integrierten Regelreservemarktes würde dadurch der Zweck einer Marktintegration infrage gestellt, der in der Erleichterung eines effizienten grenzüberschreitenden Austauschs besteht.
- (60) Darüber hinaus ist die Agentur im Falle einer aFRR-MTU von 15 Minuten der Ansicht, dass es aufgrund der intertemporalen Natur der Preisbildung zu einer Verzerrung des Preissignals kommt. Da sich der aFRR-Bedarf in jedem Optimierungszyklus ändert, werden bei jedem Clearing andere Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgebote ausgewählt. Bei einer aFRR-MTU von 15 Minuten würde ein Clearing in einem bestimmten Augenblick Auswirkungen auf die Preisbildung von Standard-aFRR-Regelarbeitsproduktgeboten, die als Ergebnis eines anderen Clearings aktiviert wurden, haben. Abgesehen von dem verzerrten Signal entspricht dies nicht den Grundsätzen der Preisbildungsmethoden, die in den anderen Zeitbereichen zu Anwendung kommen.
- (61) Schließlich ist die Agentur der Meinung, dass die Festlegung einer aFRR-MTU von 15 Minuten nicht mit Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung im Einklang steht, in dem gefordert wird, dass die Preisbildungsmethode für grenzüberschreitende Übertragungskapazität einen Marktengpass widerspiegelt. Da Artikel 9 des Vorschlags den Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität mit der Differenz zwischen den grenzüberschreitenden Grenzpreisen festlegt, besteht die einzige Möglichkeit, dass der Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität einen Marktengpass widerspiegelt, darin, sicherzustellen, dass der Regelarbeitspreis ebenso einen Marktengpass widerspiegelt. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass ein Marktengpass, wie er in Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für

die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-Verordnung“) definiert ist, nur auftritt, wenn die grenzüberschreitende Übertragungskapazität voll vergeben ist und wegen eines Mangels an grenzüberschreitender Übertragungskapazität die ökonomische Wohlfahrt begrenzt wurde und die Preise auf beiden Seiten der Gebotszonengrenze nicht mehr gleich hoch sind. Würde die aFRR-MTU mit 15 Minuten festgelegt, würde der grenzüberschreitende Marktpreis das Maximum aller grenzüberschreitenden Grenzpreise in einer Leistungs-Frequenz-Regelzone widerspiegeln, das sich aus allen Optimierungszyklen innerhalb der betreffenden 15 Minuten ergibt. Daraus würden sich Preise für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten ergeben, die in dem Sinn keinen Marktengpass widerspiegeln, dass solche Preise manchmal auch dann ungleich null wären, wenn die grenzüberschreitende Übertragungskapazität fast niemals voll genutzt wird. Dies würde dem grundlegenden Prinzip, dass Preisunterschiede zwischen Gebotszonen nur im Falle eines Marktengpasses auftreten sollten, widersprechen.

- (62) Deshalb ist die Agentur der Ansicht, dass angesichts der verfügbaren Optionen und deren Übereinstimmung mit anderen in Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung angeführten Anforderungen der Vorschlag die Anforderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung hinsichtlich der Dauer der aFRR-MTU erfüllt.

6.2.6. Würdigung der Anforderung, dass der Regelarbeitspreis der Preisbildungsmethode für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich Rechnung trägt

- (63) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung sollte die Preisbildungsmethode der Preisbildungsmethode für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich Rechnung tragen. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der CACM-Verordnung sollte der Day-Ahead-Preiskopplungsalgorithmus (a) auf eine Maximierung der ökonomischen Wohlfahrt abzielen, (b) auf dem Grenzpreisprinzip beruhen, (c) eine effiziente Preisbildung erleichtern, (d) Beschränkungen der zonenübergreifenden Übertragungskapazität und Vergabebeschränkungen berücksichtigen und (e) wiederholbar und skalierbar sein. Die ersten vier Anforderungen beziehen sich auf die Preisbildungsmethode und sollten im Rahmen des Vorschlags berücksichtigt werden, während sich die letzte Anforderung auf den Day-Ahead-Preiskopplungsalgorithmus bezieht.
- (64) Hinsichtlich der Anforderung in Bezug auf die Maximierung der ökonomischen Wohlfahrt beschreiben die Artikel 4 bis 7 des Vorschlags die Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises, der sich aus der Optimierung ergibt, die auf jeder europäischen Plattform mithilfe der Aktivierungs-Optimierungsfunktion stattfindet. Der grenzüberschreitende Grenzpreis stellt den Schnittpunkt zwischen der Angebots- und der Nachfragekurve dar. Im Fall der Standard-aFRR und -mFRR-Regelarbeitsproduktgebote ist dies ein einfaches Konzept und daher wird eine präzise Definition des grenzüberschreitenden Grenzpreises, wie sie im Vorschlag enthalten ist, als korrekt erachtet. Im Fall der Standard-RR und -SA-mFRR-Regelarbeitsproduktgebote jedoch ist die Ermittlung von sich überschneidenden Angebots- und Nachfragekurven aufgrund zusätzlicher Faktoren wie einer elastischen Nachfrage und entgegengesetzter Fahrplanaktivierungen sehr komplex. Nach Konsultation der ÜNB und Regulierungsbehörden war die Agentur nicht in der Lage,

eine exakte Beschreibung der Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises zu ermitteln, da seine Definition in hohem Maße von der genauen Umsetzung des Algorithmus abhängt, der diese Preise berechnen wird. Zu diesem Zweck hat die Agentur die vorgeschlagene Definition des grenzüberschreitenden Grenzpreises im Falle der Standard-RR und -SA-mFRR-Regelarbeitsproduktgebote durch eine allgemeinere Definition ersetzt, wodurch eine genauere Definition ermöglicht wird, sobald der Algorithmus für diese beiden Plattformen erstellt und veröffentlicht ist. Die Agentur hat deshalb Artikel 3 des Vorschlags dahingehend geändert, dass gefordert wird, das allgemeine Grenzpreisprinzip in jedem engpassfreien Bereich und jeder MTU zu berücksichtigen. Dieses Prinzip trägt der Maximierung der ökonomischen Wohlfahrt, wie in der CACM-Verordnung festgelegt, Rechnung.

- (65) Der Vorschlag berücksichtigt die Anwendung des Grenzpreisprinzips, wie in Abschnitt 6.2.2 festgestellt.
- (66) Der Vorschlag fördert eine effiziente Preisbildung, da er an Marktteilnehmer korrekte Preissignale aussendet und ihnen korrekte Anreize bietet, wie in Abschnitt 6.2.5 beschrieben.
- (67) Der Vorschlag berücksichtigt die grenzüberschreitende Übertragungskapazität, da diese explizit durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion in die Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises mit einbezogen wird. Nichtsdestotrotz werden im Vorschlag Vergabebeschränkungen nicht erwähnt. Deshalb hat die Agentur in Artikel 2 eine allgemeine Bezugnahme auf die Preisbildungsmethode in dem Sinne eingefügt, dass jede Bezugnahme auf grenzüberschreitende Übertragungskapazität auch eine Bezugnahme auf Vergabebeschränkungen umfassen muss. Dies bedeutet nicht, dass Vergabebeschränkungen immer als Eingabewerte für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion verwendet werden sollten, sondern dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion in der Lage sein sollte, Vergabebeschränkungen zu verarbeiten, falls ÜNB diese als Eingabewerte festlegen.

6.2.7. Würdigung der Einbeziehung technischer Preisgrenzen

- (68) Sollten ÜNB gemäß Artikel 30 Absatz 2 der EB-Verordnung feststellen, dass für eine effiziente Funktionsweise des Marktes technische Preisgrenzen erforderlich sind, können sie im Rahmen des Vorschlags gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung einen Vorschlag für harmonisierte Höchst- und Mindestregelarbeitspreise, einschließlich Gebots- und Clearing-Preise, zur Anwendung in allen Fahrplangebieten entwickeln. In einem solchen Fall fordert Artikel 30 Absatz 2 der EB-Verordnung, bei der Festlegung harmonisierter Höchst- und Mindestregelarbeitspreise den Höchst- und Mindestclearingpreis für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich gemäß der CACM-Verordnung zu berücksichtigen.
- (69) Der Vorschlag enthält keinerlei technische Preisgrenzen. Im Zug der Konsultation der Agentur mit den ÜNB und Regulierungsbehörden stellten die ÜNB klar, dass sie den Bedarf an technischen Preisgrenzen für das Funktionieren des Algorithmus erkannt haben und beabsichtigen diese anzuwenden, diese im Vorschlag jedoch nicht festlegen möchten, um sie erforderlichenfalls ändern zu können. Die Agentur ist der Ansicht,

dass dies Artikel 30 Absatz 2 der EB-Verordnung nicht entspricht, da solche Preisgrenzen nur dann anwendbar sind, wenn sie im Vorschlag festgelegt sind. Die EB-Verordnung erlaubt vor allem deshalb keine Flexibilität hinsichtlich der Festlegung dieser Grenzen, weil diese Grenzen in einem transparenten Verfahren zu definieren sind, im Zeitverlauf stabil sein müssen und eine angemessene regulatorische Aufsicht sichergestellt werden muss. Diese Anforderungen werden durch die Festlegung dieser Grenzen im Rahmen der Methode erfüllt.

- (70) Aus diesem Grund schlug die Agentur den ÜNB und den Regulierungsbehörden vor, eine technische Preisgrenze festzulegen, die keine Auswirkungen auf den Regelarbeitsmarkt hat, d. h. in Höhe von 99 999 EUR/MWh und -99 999 EUR/MWh sowohl für positive als auch für negative Regelarbeit. Die Agentur hat in dieser Angelegenheit auch Interessenträger konsultiert. Die Mehrheit der Interessenträger stand der Aufnahme technischer Preisgrenzen in den Vorschlag in der von der Agentur vorgeschlagenen Höhe positiv gegenüber. Einige Interessenträger ersuchten um niedrigere Preisgrenzen oder um solche, die mit jenen übereinstimmen, die für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich gemäß Artikel 41 Absatz 1 der CACM-Verordnung festgelegt werden. Einige Interessenträger stellten auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („Verordnung (EU) 2019/943“) die Möglichkeit der Einführung technischer Preisgrenzen im für den Austausch von Regelarbeit maßgeblichen Zeitbereich infrage. In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 ist festgelegt, dass es weder eine Obergrenze noch eine Untergrenze für den Großhandelsstrompreis für alle Zeitbereiche geben sollte, *„unbeschadet der technischen Preisgrenzen, die im für den Austausch von Regelarbeit maßgeblichen Zeitbereich und in den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereichen gemäß Absatz 2 festgelegt werden können“*. Diese Interessenträger sind der Auffassung, dass sich *„gemäß Absatz 2“* sowohl auf *„für den Austausch von Regelarbeit maßgeblichen Zeitbereich“* als auch auf *„Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereichen“* bezieht. Absatz 2 des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2019/943 beschreibt die von den NEMO in den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereichen festgelegten technischen Preisgrenzen. Daraus folgt, dass sich *„gemäß Absatz 2“* in Absatz 1 des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2019/943 nur auf *„Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereiche“* unmittelbar davor bezieht und nicht auf den *„für den Austausch von Regelarbeit maßgeblichen Zeitbereich“*. Deshalb ist die Agentur der Ansicht, dass Verordnung (EU) 2019/943 die in Artikel 30 Absatz 2 der EB-Verordnung vorgesehene Möglichkeit der Aufnahme technischer Preisgrenzen in den für den Austausch von Regelarbeit maßgeblichen Zeitbereichen nicht einschränkt.
- (71) Die Agentur berücksichtigte bei den von ihr vorgeschlagenen Werten für diese Preisgrenzen die Höchst- und Mindestclearingpreise für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich gemäß Verordnung (EU) 2015/1222, wie in Artikel 30 Absatz 2 der EB-Verordnung gefordert. Zu diesem Zweck sollten die Preisgrenzen im für den Austausch von Regelarbeit maßgeblichen Zeitbereich nicht niedriger sein als jene im Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich und sollten die Preisbildung nicht einschränken. Obwohl im Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich diese Grenzen auf eher moderatem Niveau festgelegt wurden, um die beim Handel im Day-Ahead- und Intraday-Markt mit Sicherheiten einhergehenden Risiken und Kosten zu minimieren,

ist die Agentur der Ansicht, dass diese Grenzen weder für BRP als auch für BSP Auswirkungen auf die Sicherheiten im Regelreservemarkt haben werden. Um eine Einschränkung der Preisbildung und Auswirkungen auf den Echtzeitwert von Energie zu verhindern, ist die Agentur der Ansicht, dass die höheren Preisgrenzen gerechtfertigt sind.

- (72) Deshalb hat die Agentur den Vorschlag geändert, um Höchst- und Mindestregelarbeitspreise, einschließlich Gebots- und Clearingpreise, in Höhe von 99 999 EUR/MWh bzw. -99 999 EUR/MWh vorzusehen.

6.2.8. Würdigung der Anforderungen an die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität

6.2.8.1. *Anforderung der Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2015/1222*

- (73) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung sollte die Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren genutzt wird, mit den Anforderungen im Rahmen der CACM-Verordnung im Einklang stehen. Gemäß Artikel 42 der CACM-Verordnung sollte der Preis für zonenübergreifende Day-Ahead-Kapazität Marktengpässe widerspiegeln und beläuft sich auf die Differenz zwischen den jeweiligen Day-Ahead-Clearingpreisen der relevanten Gebotszonen; außerdem sollten für zonenübergreifende Day-Ahead-Kapazität keine Gebühren wie Ausgleichsenergieentgelte oder zusätzliche Entgelte verlangt werden. Gemäß Absatz 55 der CACM-Verordnung sollte die einheitliche Methode für die Bepreisung zonenübergreifender Intraday-Kapazität Marktengpässe widerspiegeln und auf tatsächlich erteilten Aufträgen beruhen. Basierend auf der Würdigung der Anforderungen in den Abschnitten 6.2.8.2 und 6.2.8.4 erfüllt der Vorschlag die Anforderung von Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung.

6.2.8.2. *Anforderung der Widerspiegelung von Marktengpässen*

- (74) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte die Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren genutzt wird, Marktengpässe widerspiegeln.
- (75) Artikel 9 des Vorschlags setzt den Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regularbeit aus der Aktivierung von Regularbeitsgebotsen mit der Differenz zwischen den grenzüberschreitenden Grenzpreisen der entsprechenden engpassfreien Bereiche gleich und legt ihn mit 0 EUR/MWh innerhalb eines engpassfreien Bereichs fest. Dasselbe Prinzip gilt für den Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regularbeit, die sich entweder aus dem IN-Verfahren, das implizit durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der aFRR-Plattform ausgeführt wird, oder aus der Saldierung der Bedarfe in der RR-Plattform und der mFRR-Plattform ergibt; der Preis für die grenzüberschreitende Kapazität für den Austausch von Regularbeit, die

sich aus dem IN-Verfahren, das explizit durch die europäische Plattform für das IN-Verfahren gemäß Artikel 22 der EB-Verordnung ausgeführt wird, ergibt, wird mit 0 EUR/MWh festgelegt.

- (76) Da die Berechnung des Preises für grenzüberschreitende Übertragungskapazität direkt an den Regularisierungspreis gebunden ist, besteht deren einzige Möglichkeit, Marktengpässe widerzuspiegeln, darin, sicherzustellen, dass der Regularisierungspreis ebenfalls Marktengpässe widerspiegelt. Der Unterschied zwischen den grenzüberschreitenden Grenzpreisen der engpassfreien Bereiche, der für die Berechnung des Preises der grenzüberschreitenden Kapazität genutzt wird, ergibt sich aus der begrenzt verfügbaren grenzüberschreitenden Kapazität, die laut dem Vorschlag im Zuge der Berechnung des grenzüberschreitenden Grenzpreises, wie in Abschnitt 6.2.3 erläutert, berücksichtigt wird; in dieser Hinsicht spiegelt der Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität Marktengpässe wider.
- (77) Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung von Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung.

6.2.8.3. Anforderung, dass die Preisbildungsmethode auf Regularisierungspreisen beruht

- (78) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b muss die Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularisierungspreisen oder das IN-Verfahren genutzt wird, auf den Preisen für die durch aktivierte Regularisierungsgebote bereitgestellte Regularisierungsarbeit beruhen, die entweder nach der Preisbildungsmethode gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung oder, soweit anwendbar, nach der Preisbildungsmethode gemäß Artikel 30 Absatz 5 der EB-Verordnung bestimmt wurden.
- (79) Artikel 9 Abschnitte 2 und 4 des Vorschlags legen den Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regularisierungspreisen oder für das IN-Verfahren mit der Differenz zwischen den grenzüberschreitenden Grenzpreisen zwischen zwei engpassfreien Bereichen fest. Der grenzüberschreitende Grenzpreis ist gemäß der aktuellen Preisbildungsmethode der Preis der aktivierten Regularisierungsarbeit. Deshalb beruht der Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität direkt auf dem Preis der aktivierten Regularisierungsarbeit und der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung von Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung.

6.2.8.4. Anforderung, keine zusätzlichen Entgelte vorzusehen

- (80) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung sollte die Methode für die Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularisierungspreisen oder das IN-Verfahren genutzt wird, keine zusätzlichen Entgelte für den Austausch von Regularisierungspreisen oder die Anwendung des IN-Verfahrens vorsehen, mit Ausnahme eines Entgelts zum Ausgleich von Verlusten, sofern dieses Entgelt auch in anderen Zeitbereichen angewandt wird.
- (81) Wie in Absatz (75) beschrieben, legt Artikel 9 des Vorschlags den Preis für grenzüberschreitende Kapazität entweder mit der Differenz zwischen den

grenzüberschreitenden Grenzpreisen der betreffenden engpassfreien Bereiche oder mit 0 EUR/MWh fest, ohne irgendwelche zusätzlichen Entgelte anzugeben. Ob die Berechnung der grenzüberschreitenden Grenzpreise die Verluste berücksichtigt, hängt von der Methode zur Festlegung der Algorithmen für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion jeder Plattform ab, was nicht Gegenstand dieser Methode ist. Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung von Artikel 30 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung.

6.2.9. Würdigung der Anforderung, dass die Preisbildungsmethode für Regelarbeit auch für spezifische Produkte gilt

(82) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der EB-Verordnung sollte die Preisbildungsmethode für die durch alle Standardprodukte und spezifische Produkte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung bereitgestellte Regelarbeit sowie für spezifische Produkte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b gelten. Der betreffende ÜNB kann im Vorschlag für spezifische Produkte gemäß Artikel 26 eine andere Preisbildungsmethode vorschlagen.

(83) Artikel 1 des Vorschlags legt den Anwendungsbereich der Preisbildungsmethode in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung ohne Einschränkung auf Aktivierungen aus Standard- oder spezifischen Regelarbeitsprodukten fest. Außerdem bezieht sich der Vorschlag sowohl auf Standard- als auch auf spezifische Regelarbeitsprodukte. Es gibt jedoch zwei unterschiedliche Kategorien von Regelarbeitsprodukten, nämlich (a) jene gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung, die in Standard-Regelarbeitsprodukte umgewandelt werden, und (b) jene gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung, die nur für eine lokale Aktivierung zu Verfügung stehen. Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der EB-Verordnung können die ÜNB einen Vorschlag für die Preisbildung für Regelernergie, die sich aus der Aktivierung der Gebote für spezifische Produkte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b ergibt, erstellen; falls sie dies jedoch nicht tun, sollte die Preisbildungsmethode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung zur Anwendung kommen. Die Agentur erachtet es für nötig, klarzustellen, dass, wenn im Rahmen des Vorschlags von den betreffenden ÜNB keine andere Methode entwickelt wird, diese Preisbildungsmethode für Standard- und spezifische Regelarbeitsprodukte gilt. Die Agentur hat deshalb Artikel 1 des Vorschlags entsprechend abgeändert.

6.2.10. Zur Gewährleistung von Rechtsklarheit und Kohärenz mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen erforderliche Änderungen

6.2.10.1. *Angleichung an die MTU*

(84) In ihrem Non-Paper (siehe Absatz (8)) stimmten alle Regulierungsbehörden überein, dass die zeitliche Bemessung des Regelarbeitspreisbildungszeitraums („BEPP“) in den Artikeln 4, 5, 6, und 7 des Vorschlags geklärt werden sollte, um mit der MTU gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EU) 543/2013 übereinzustimmen, wonach die MTU: *„der Zeitraum, für den der Marktpreis bestimmt wird, oder der für die beiden Gebotszonen kürzest mögliche gemeinsame Zeitraum [ist], falls deren Marktzeiteinheiten voneinander abweichen“*.

- (85) Die von den ÜNB vorgeschlagene Definition des BEPP stimmt mit der Definition der MTU gemäß Verordnung (EU) 543/2013 überein, weshalb die Agentur vorgeschlagen hat, den Begriff BEPP durch den Begriff MTU für jede einzelne Plattform zu ersetzen, und die Interessenträger bezüglich dieser Vorschläge konsultiert hat. Wie in Absatz (20) Buchstabe (a) erwähnt, stimmte die Mehrheit der Interessenträger zu, den Begriff BEPP durch den Begriff MTU zu ersetzen. Einige Interessenträger wollten die Definition des Begriffs mit der Dauer der MTU verknüpfen, indem sie vorbrachten, dass der Austausch des Begriffs nur möglich sei, wenn die Dauer der MTU 15 Minuten beträgt, da nach Ansicht dieser Interessenträger eine kürzere MTU eine Erfüllung der Veröffentlichungsanforderungen gemäß Verordnung (EU) 543/2013, die die Berichterstattungseinheit mit der MTU verknüpft, erschweren würde.
- (86) Die Agentur ist der Ansicht, dass die Benennung einer Zeitspanne als MTU keinen Bezug zu ihrer Dauer hat, sondern dazu, ob diese Zeitspanne der Definition einer MTU gemäß Verordnung (EU) 543/2013 entspricht. Darüber hinaus räumt die Agentur ein, dass eine MTU, die kürzer ist als der ISP, die von Verordnung (EU) 543/2013 festgelegten Veröffentlichungsanforderungen für die ÜNB tatsächlich verschärft, da die MTU gemäß Verordnung (EU) 543/2013 und der EB-Verordnung, insbesondere Artikel 12 der EB-Verordnung, die Berichterstattungseinheit darstellt. Außerdem ist die Agentur der Ansicht, dass die MTU nicht für den gesamten für den Austausch von Regularbeit maßgeblichen Zeitbereich, sondern für jede Plattform getrennt festgelegt werden sollte, da jede dieser Plattformen einen Markt für einen anderen Regelreserveprozess darstellt.
- (87) Artikel 31 Absatz 4 der EB-Verordnung fordert, dass die an die gemeinsamen Merit-Order-Listen übermittelten Regularbeitsgebote in Euro angegeben werden und auf die MTU Bezug nehmen. Diese Anforderung zielt darauf ab, eine Verbindung zwischen den übermittelten Regularbeitsgeboten und der Marktzeiteinheit, für die der Preis (d. h. der grenzüberschreitende Grenzpreis) ermittelt wurde, herzustellen. Die Agentur ist der Ansicht, dass dieser Anforderung auch im Falle einer MTU, die kürzer ist als der ISP, entsprochen wird, da sich in diesem Fall die übermittelten Gebote auf alle MTU, für die die Gebote übermittelt werden, beziehen müssen. Alternativ könnten sich die Gebote auch auf die Gültigkeitsdauer beziehen, falls eine eindeutige Verbindung zwischen der Gültigkeitsdauer und den entsprechenden MTU innerhalb der Gültigkeitsdauer besteht.
- (88) Artikel 53 Absatz 1 der EB-Verordnung fordert, dass binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung alle ÜNB in allen Fahrplangebieten Bilanzkreisabweichungen für Perioden von 15 Minuten abrechnen, wobei sie sicherstellen, dass alle Grenzen von Marktzeiteinheiten mit den Grenzen des ISP übereinstimmen. Die Agentur ist der Auffassung, dass diese Anforderung bei der Festlegung des ISP berücksichtigt werden sollte und sie die Festlegung der MTU in keinem Zeitbereich einschränkt. Da die Dauer des ISP durch die oben genannte Bestimmung definiert und mit 15 Minuten festgelegt ist, stellt der Anfangszeitpunkt des ersten ISP jedes Tages das einzige zu definierende Element dar. Der Anfangszeitpunkt aller MTU, d. h. RR, mFRR und aFRR für jeden Tag 00:00 Uhr Marktzeit ist, welcher mit dem Anfangszeitpunkt der MTU für Day-Ahead- und

Intraday-Märkte übereinstimmt; deshalb sollten alle ÜNB sicherstellen, dass der Anfangszeitpunkt des ersten ISP jedes Tages mit 00:00 Uhr Marktzeit festgelegt ist.

- (89) Aus diesem Grund ist die Agentur der Ansicht, dass eine MTU, die kürzer ist als der ISP, den Anforderungen der Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 1 der EB-Verordnung entspricht und die Dauer der MTU der Angleichung der beiden Begriffe nicht entgegensteht.
- (90) Der Umstand, dass die Definition des BEPP mit jener der MTU übereinstimmt, macht es erforderlich, den Begriff „BEPP“ zu ersetzen, um Unklarheiten und Verwirrung unter Marktteilnehmern zu vermeiden. Die Agentur hat daher den Vorschlag geändert, den Begriff „BEPP“ durch den Begriff MTU ersetzt und für jeden Prozess festgelegt (z. B. aFRR-MTU, mFRR-MTU, RR-MTU).

6.2.11. Würdigung der Anforderungen betreffend Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.11.1. *Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger*

- (91) Bei der Ausarbeitung des Vorschlags waren alle ÜNB bestrebt, den in Artikel 10 der EB-Verordnung genannten Anforderungen hinsichtlich der Einbeziehung der Interessenträger zu genügen.
- (92) Wie in Absatz (5) erwähnt, wurden die Anforderungen gemäß Artikel 10 der EB-Verordnung von allen ÜNB erfüllt, da die Interessenträger gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung zum Entwurf des Vorschlags konsultiert wurden. Diese Einbeziehung erfolgte in einer öffentlichen Konsultation, die vom 12. September 2018 bis zum 13. November 2018 stattfand. Darüber hinaus wurden alle Regulierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung regelmäßig informiert und konsultiert. In einem vom 18. Dezember 2018 datierenden gesonderten Dokument, das allen Regulierungsbehörden zugeleitet wurde, wurde begründet, wie die von Interessenträgern in der öffentlichen Konsultation geäußerten Standpunkte bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurden.

6.2.11.2. *Berichterstattung und Überwachung*

- (93) Artikel 3 Abschnitt 8 des Vorschlags führt für die ÜNB eine jährliche Überwachungs- und Berichterstattungspflicht ein. Die Agentur hat diese Berichterstattungs- und Überwachungspflichten durch Änderung des entsprechenden Artikels des Vorschlags genauer definiert und sie mit dem europäischen Bericht gemäß Artikel 59 Absatz 1 der EB-Verordnung verknüpft.

7. **SCHLUSSFOLGERUNG**

- (94) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist die Agentur der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.

- (95) Die Agentur genehmigt den geänderten Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den geänderten Vorschlag in der von der Agentur geänderten und genehmigten Fassung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit, die durch die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/2195 bereitgestellt wird, wird wie in Anhang I zu dieser Entscheidung festgelegt, angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die folgenden ÜNB gerichtet:

50Hertz Transmission GmbH,
Amprion GmbH,
AS Augstsprieguma tīkls,
Austrian Power Grid AG,
BritNed Development Limited (NL),
BritNed Development Limited (UK),
C.N.T.E.E. Transelectrica S.A.,
ČEPS a.s.,
Creos Luxembourg S.A.,
EirGrid Interconnector DAC,
EirGrid plc,
Elektroenergien Sistemen Operator EAD,
Elering AS,
ELES, d.o.o.,
Elia System Operator SA,
Elia System Operator NV/SA,
Energinet Electricity System Operator,
Fingrid Oyj,
HOPS d.o.o.,
Hrvatski operator prijenosnog sustava,
Independent Power Transmission Operator S.A.,
Kraftnät Åland Ab,
Litgrid AB,
MAVIR ZRt,
Moyle Interconnector Limited,
National Grid Electricity Interconnector Limited,
National Grid Electricity System Operator,
Nemo Link Limited,

Polskie Sieci Elektroenergetyczne,
Red Eléctrica de España S.A.,
Rede Eléctrica Nacional, S.A.,
Réseau de Transport d'Electricité,
Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.,
Statnett,
Svenska kraftnät,
System Operator for Northern Ireland Ltd,
TenneT TSO B.V.,
TenneT TSO GmbH,
Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A.,
TransnetBW GmbH und
VÜEN-Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH.

Geschehen zu Ljubljana am 24. Januar 2020

*Für die Agentur
Der Direktor*

C. Zinglensen

Anhänge:

Anhang I – Preisbildungsmethode für Regularbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet wird

Anhang Ia (nur zu Informationszwecken) – Preisbildungsmethode für Regularbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularbeit oder das IN-Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem verwendet wird – mit Änderungen nachverfolgen

Anhang II (nur zu Informationszwecken) – Auswertung der Antworten auf die öffentliche Konsultation über die Methode zur Festlegung der Preise für die Regularbeit, die sich aus der Aktivierung von Regularbeitsgeboten ergibt

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 können die Adressaten gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.